



31. Mai 2017

Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Vorsteherin EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: ipr@bj.admin.ch

Stellungnahme in der Vernehmlassung zur Revision (Änderung) des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Internationale Schiedsgerichtsbarkeit)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Januar 2017 haben Sie die interessierten Kreise eingeladen, zum Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Internationale Schiedsgerichtsbarkeit) Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäußerung nehmen wir gerne wahr. Als Fachverband, der sich für gute Rahmenbedingungen für die international tätige Wirtschaft der Schweiz einsetzt, beachtet SwissHoldings übergeordnete, tendenziell gesamtwirtschaftliche Aspekte und zieht diese in ihre Überlegungen mit ein.

Haltung von SwissHoldings:

- 1.** Die schweizerischen Unternehmen sind zur Regelung von grenzüberschreitenden Streitfällen auf effiziente Streitbeilegungsmechanismen angewiesen und setzen sich deshalb auch für einen starken Schiedsplatz ein.
- 2.** Die Unternehmen betrachten eine attraktive internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit als gewichtigen Vorteil für den Wirtschaftsstandort Schweiz.
- 3.** Dem Revisionsvorhaben wird grundsätzlich zugestimmt. Dabei soll sich der Gesetzgeber allerdings auf punktuelle Verbesserungen und Anpassungen an internationale Entwicklungen beschränken.

A. Grundsätzliche Bemerkungen

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz, umfasst 62 der grössten Konzerne in der Schweiz, die zusammen rund 70 Prozent der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Unsere Mitgliedfirmen beschäftigen global rund 1,7 Millionen Personen, rund 200'000 davon arbeiten in der Schweiz. Über die zahlreichen Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die sie an KMU erteilen, beschäftigen die multinationalen Unternehmen der Schweiz – direkt und indirekt – über die Hälfte aller Angestellten in der Schweiz.

Die schweizerischen Unternehmen sind zur Regelung von Streitfällen, die bei ihren weitgespannten internationalen Geschäftsbeziehungen unweigerlich auftreten, auf effiziente Streitbeilegungsmechanismen angewiesen. Neben einem ausgebauten nationalen Gerichtssystem gehört dazu auch die wirkungsvolle private Schiedsgerichtsbarkeit. Die Unternehmen setzen sich deshalb auch für einen starken Schiedsplatz ein. Dessen Qualität ist dabei ein wichtiger Faktor im Standortwettbewerb.

B. Beurteilung des Vorentwurfs zur Revision (Änderung) des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht betreffend die internationale Schiedsgerichtsbarkeit (VE-DSG)

1. Einleitende Bemerkungen

Die private Schiedsgerichtsbarkeit ist von zentraler Bedeutung für die Schweiz als Exportnation. Die alternative staatliche Gerichtsbarkeit ist für Schweizer Unternehmen in vielen Fällen nachteilig. Dies gilt besonders für den Handel mit Staaten, deren Recht und Gerichtsbarkeit mit denjenigen der Schweiz nicht genügend in Einklang stehen.

Schweizer Unternehmen haben ein grosses Interesse an einem funktionierenden Schiedsplatz Schweiz, da die konkurrierenden Schiedsplätze (London, Paris, New York, Singapur, Hongkong etc.) typischerweise mit deutlich höherem zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden sind, und eine Wahl des materiellen Schweizer Rechts in Vertragsverhandlungen oft nur zusammen mit einem Schweizer Sitz durchsetzbar ist.

Schiedsgerichtsbarkeit ist eine traditionelle und finanziell erfolgreiche Exportdienstleistung der Schweizer Wirtschaft und leistet auch einen Beitrag im Sinne der Guten Dienste der Schweiz zur Schlichtung internationaler Streitigkeiten zwischen Privaten oder zwischen Privaten und Staaten.

2. Allgemeine Kommentare

Das 12. Kapitel des IPR-Gesetzes hat sich in der Praxis bewährt. Es sind keine wesentlichen Probleme bekannt. In diesem Sinn besteht kein zwingender Handlungsbedarf. Eine sanfte Modernisierung des 30 Jahre alten Gesetzes würde aber einen wichtigen Beitrag leisten, den Schiedsplatz Schweiz international konkurrenzfähig zu halten.

Eine Revision darf an der bewährten Struktur nichts ändern, um den bisherigen Erfolg des Schweizer Schiedsplatzes nicht zu gefährden. Zur Struktur gehören die international beachtete Kürze und Flexibilität unter Verzicht auf Sonderregeln für einzelne Nutzergruppen sowie die sehr beschränkte und schnelle Überprüfung von Schiedssprüchen durch das Bundesgericht als einzige Instanz.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Sinne einer Nachführung und punktuellen Verbesserung entsprechen diesen Zielsetzungen. Sie erscheinen grundsätzlich als angemessen und sinnvoll. Ein Bedürfnis an zusätzlichen Revisionsthemen besteht nicht.

3. Kommentare zu einzelnen Bestimmungen

Art. 178 Abs. 1, halbe Schriftlichkeit:

Diese Formerleichterung entspricht internationaler Tendenz und den Bedürfnissen der Praxis, da eine schriftliche Bestätigung eines Vertrages mit Schiedsklausel nicht immer erfolgt oder nachweisbar ist. Umgekehrt ist am Texterfordernis aus Gründen der Vorhersehbarkeit festzuhalten.

Art. 178 Abs. 4, Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsgeschäften:

Dies ist für Statuten bereits im Rahmen der Aktienrechtsrevision zu Recht vorgesehen. Die Abgrenzung zwischen nationaler und internationaler Regelung ist aber noch klärungsbedürftig.

Art. 179 und Art. 180, Bestellung, Ersetzung, Ablehnung und Abberufung:

Die Notzuständigkeit Schweizer Gerichte bei einer Schiedsvereinbarung ohne Sitzangabe ist eine sinnvolle Ausweitung des 12. Kapitels. Sie mindert das Risiko fehlerhafter Schiedsklauseln, die in der Praxis immer wieder vorkommen.

Der Vorschlag, auf den im heutigen Art. 179 Abs. 2 IPRG enthaltenen Verweis auf die ZPO zu verzichten, wird begrüsst. Besonders ausländische Benutzer sollten nicht ohne Not mehrere Erlasse konsultieren müssen. Der Verzicht auf den heutigen Verweis setzt indessen voraus, dass die wichtigsten Regeln der ZPO betreffend die Ernennung, Ablehnung, Abberufung und Ersetzung, die heute gestützt auf den Verweis in Art. 179 Abs. 2 IPRG auch für das 12. Kapitel des IPRG gelten, in das 12. Kapitel integriert werden. Die Regelung in der ZPO erscheint uns vollständiger und durchdachter und ist zudem durch die Gerichtspraxis untermauert.

Art. 189 Abs. 3:

Der Neuqualifikation des Honorarsentscheids als nicht blosser, in einem separaten Zivilverfahren durchzusetzende Rechnungstellung stimmen wir zu. Wird neu dem Schiedsgericht die Kompetenz eingeräumt, über die Höhe des Schiedsrichterhonorars zu befinden, wird auch eine Angleichung an die Prinzipien der ZPO erreicht. Prüfwert ist allenfalls eine Anfechtungsmöglichkeit bei offensichtlich übersetzten Honoraren, ebenfalls analog zur ZPO.

Art. 77 Abs. 2bis BGG, englische Rechtsschriften:

Diese Möglichkeit könnte in Verhandlungen helfen, einen Sitz in der Schweiz durchzusetzen. Da die Schiedsverfahren fast ausschliesslich auf Englisch durchgeführt werden, wäre es wünschenswert, auch das ganze Anfechtungsverfahren auf Englisch durchzuführen, u.a. um die Kosten und den Zeitverlust von Übersetzungen zu vermeiden.

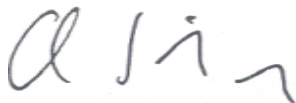
Art. 251a VE ZPO, juge d'appui

Angesichts der verhältnismässig geringen Anzahl möglicher Verfahren kann auf einen nationalen juge d'appui verzichtet werden. Bereits aus föderalistischen Gründen wäre es schwierig, eine solche übergeordnete Stelle einzurichten. Auch drängt sich nicht der Schluss auf, dass ein nationaler juge d'appui die Attraktivität des Schiedsplatzes Schweiz entscheidend verbessern würde. Die in der Schweiz abgewickelten internationalen Schiedsverfahren haben ihren Sitz überwiegend in den grossen Zentren Zürich, Genf, zu geringeren Anteilen ferner in Basel, Bern, Lausanne und Lugano. Damit ist schon heute aufgrund dieser tatsächlichen Gegebenheiten sichergestellt, dass es in diesen Zentren Gerichte gibt, die mit juge-d'appui-Verfahren vertraut sind. Hingegen ist es zu begrüessen, dass der vorgeschlagene neue Art. 251a VE ZPO die Hilfsverfahren vor staatlichen Gerichten (juge-d'appui-Verfahren) generell in das summarische Verfahren verweist.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle



Christian Stiefel
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Jacques Beglinger
Mitglied der Geschäftsleitung

cc – SH-Vorstand